



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

März 2025

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie bald wieder in Berlin zu
sehen:



**26. [GGSC] Infoseminar
Erfahrungsaustausch
Kommunale Abfallwirt-
schaft
26./27.06.2025**

Mit über zwanzig Programmpunkten erhalten Sie wieder einen umfassenden Überblick über die aktuellen Themen der kommunalen Abfallwirtschaft und reichlich Gelegenheit für Austausch mit Ihren öRE-Kolleg:innen.

Nur einen kleinen Ausschnitt der Themen-
vielfalt unseres größten Seminars geben wir
wieder mit der folgenden Auswahl von Aktu-
ellem aus unserer Beratungspraxis.

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [„Ressourcenschutz – aber sozial“](#)
- [§ 13 KSG: Klimaschutz als Stolperfalle für Deponien?](#)
- [Update zum Emissionshandel für die Abfallverbrennung](#)
- [Illegale Ablagerungen auf frei zugänglichen Grundstücken der öffentlichen Hand – Entsorgungspflicht des öRE?](#)
- [Hinweis zur sog. „Bekanntgabefiktion“ bei seit dem 01.01.2025 erlassenen Abgabebescheiden](#)
- [Abstimmungsvereinbarung und gemeinsame Verwertung](#)
- [Gewerbliche Sammlungen - Rosinenpicken 2.0](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] – Handouts](#)



[„RESSOURCENSCHUTZ – ABER SOZIAL“]

Ressourcenschutz wird nur gelingen, wenn er von weiten Teilen der Gesellschaft mitgetragen wird. Deshalb wollen wir im Rahmen unseres

26. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ vom 26. bis 27. Juni 2025 in Berlin

u. a. der Frage nachgehen, in welchem Umfang und an welchen Stellen die kommunale Abfallwirtschaft einen Beitrag dazu leisten kann, Ressourcenschutz sozial auszugestalten.

Ulrich Schneider – über 25 Jahre das prominente Gesicht des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – wird mit seinem Gastbeitrag einen ersten Appell setzen. Diesen werden wir mit bekannten Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik diskutieren, u.a. mit Ruth von Heusinger (Bundesverband nachhaltige Wirtschaft - BNW) und Christina Dornack (Sachverständigenrat für Umweltfragen - SRU).

Wie alle sind wir gespannt auf die politischen Akzente der neuen Bundesregierung für die Kreislaufwirtschaft und den Ressourcenschutz, die wir mit den Erwartungen von Uwe Feige (VKU), Henry Forster (BVSE) und Andreas Bruckschen (BDE) abgleichen werden.

Es erwarten Sie weitere aktuelle und praxisrelevante Beiträge zu den Themen „Kommunale Anlagen – Power für den Klima- und Ressourcenschutz“, „Vergabe“, „Wertstoffe“ und „Praxis der kommunalen Abfallwirtschaft“.

Wie immer gibt es reichlich Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch unter den Teilnehmenden, auch bei einem Sommerabend an und auf der Spree, zu dem wir am ersten Tag einladen.

Freuen Sie sich wieder auf zwei spannende und anregende Tage in Berlin mit einem umfassenden politischen, rechtlichen und abfallwirtschaftlichen Update, für das unser Infoseminar seit mehr als 25 Jahren steht.

Seien Sie auch in 2025 wieder dabei – wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zum Programm](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[§ 13 KSG: KLIMASCHUTZ ALS STOLPERFALLE FÜR DEPONIEEN?]

Neue Anforderungen des Klimaschutzgesetzes stellen Deponiebetreiber vor erhebliche Herausforderungen. Die Ermittlung und Bewertung von Klimafolgen ist künftig auch bei Deponievorhaben Pflicht – doch es fehlen klare Vorgaben. Unklare Bewertungsmaßstäbe und steigende regulatorische Hürden führen zu Rechtsunsicherheiten und können Genehmigungsverfahren verzögern oder gefährden.

Berücksichtigungsgebot des Klimaschutzgesetzes bei Deponievorhaben

§ 13 Klimaschutzgesetzes (KSG) verpflichtet Träger öffentlicher Aufgaben den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele bei ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Das BVerwG hat klargestellt, dass überall dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume einräumt, Zweck und Ziele des KSG als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen sind. Dies gilt somit bei der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie, sowie bei wesentlichen Änderungen des Zulassungsbescheids, soweit es dazu eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung bedarf.

Das BVerwG hat wiederholt betont, dass das Berücksichtigungsgebot nicht nur eine formale Prüfung bedeutet, sondern eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Klimafolgen eines Vorhabens verlangt. Eine fehlerfreie Berücksichtigung in der Gesamtabwägung setzt voraus, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sachgerecht ermittelt und diese Auswirkungen dann im Verhältnis zum Zweck und den Zielen des KSG bewertet werden. Erst dann ist das Ergebnis dieser Bewertung in die Abwägung einzubeziehen und anderen, für das Vorhaben sprechenden Belangen gegenüberzustellen.

Ermittlungspflichten für Deponiebetreiber

Es ist daher erforderlich, dass bei der Zulassung von Deponievorhaben Klimafolgen über den gesamten Lebenszyklus – von der Errichtung über den Betrieb bis zur Stilllegung und Nachsorge – ermittelt werden. Dabei ist seitens des Vorhabenträgers – bezogen auf die konkrete Planungssituation – zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben voraussichtlich hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben können.

Zur Ermittlung der Klimafolgen von Deponievorhaben fehlen bislang konkretisierende Vorgaben in Verwaltungsvorschriften, Leitfäden oder Handreichungen. Weder für Vorhabenträger noch für Genehmigungsbehörden



gibt es klare Orientierungshilfen oder praktische Erfahrungen.

Auch der erforderliche Umfang und die Ermittlungstiefe im Einzelnen sind bislang nicht geklärt. Unklar bleibt zudem, welche Emissionen als dem Vorhaben zurechenbar in die Untersuchung einzubeziehen sind. Das KSG selbst trifft hierzu keine Aussage. Einigkeit dürfte zwar dahingehend bestehen, dass jedenfalls Errichtung und Betrieb der Deponie berücksichtigt werden müssen und neben den direkten auch mittelbare Auswirkungen einzubeziehen sind. In welchem Umfang diese mittelbaren Auswirkungen zu erfassen sind, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Bewertung anhand der Maßstäbe KSG und Einbeziehung in die Abwägung

Anhand der ermittelten Gesamtbilanz ist anschließend zu bewerten, welche Auswirkungen die prognostizierten Emissionen auf die Zwecke und Ziele des KSG haben und inwieweit das Vorhaben die Zielerreichung erschweren kann. Anschließend ist das Ergebnis in die fachplanerische Abwägung einzustellen. Dabei muss die Bewertung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen den Belangen gegenübergestellt werden, die für die Zulassung sprechen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass § 13 KSG nur eine Berücksichtigungspflicht, jedoch keine gesteigerte Beachtungspflicht im Sinne eines Optimierungsgebots zukommt.

Für Entscheidungen betreffend die Zulässigkeit von Deponievorhaben steht dabei stets der Belang der Entsorgungssicherheit gegenüber.

Fazit

Die Umsetzung des KSG und die sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergebenden Pflichten stellen Deponiebetreiber vor erhebliche Herausforderungen. Einerseits wird verlangt, die Klimafolgen der Deponievorhaben über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu ermitteln und zu bewerten. Andererseits fehlen konkrete Vorgaben, Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften, die Orientierung bieten könnten.

Zudem steht die Berücksichtigung der Klimaschutzanforderungen in einem Spannungsverhältnis zur Entsorgungssicherheit. Deponien bleiben ein essenzieller Bestandteil der Abfallwirtschaft, und eine übermäßige Verschärfung der Anforderungen könnte zu Verzögerungen oder Verhinderungen dringend benötigter Entsorgungskapazitäten führen. Um Planungssicherheit zu schaffen, sind klare Leitlinien und einheitliche Bewertungsmaßstäbe dringend erforderlich. Bis dahin bleibt für Deponiebetreiber die Herausforderung, zwischen unklaren rechtlichen Vorgaben und der Notwendigkeit einer klimaschutzkonformen Planung zu navigieren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Franziska Kaschluhn](#)



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[UPDATE ZUM EMISSIONSHANDEL FÜR DIE ABFALLVERBRENNUNG]

Der Bundesgesetzgeber hat zwar vor kurzem die anstehende Novelle des Emissionshandelsrechts noch beschlossen. Ob und wann sich an der Einbeziehung der Abfallverbrennung etwas ändert, hat er jetzt aber offengelassen.

Im [September 2024](#) berichteten wir über die Absicht der Bundesregierung, größere Abfallverbrennungsanlagen (ab 20 MW) ab 2027 auf Grundlage einer einseitigen nationalen Regelung (Opt-In) vollständig, also auch bezüglich der Abgabepflicht, in den EU-Emissionshandel zu überführen. Das hätte voraussichtlich höhere Zertifikatspreise zur Folge gehabt, aber auch die Aussicht auf eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Abwärmenutzung.

Vorerst kein nationales Opt-In der Abfallverbrennung

Nach dem Bruch der Ampelkoalition konnten sich die verbleibenden Koalitionsfraktionen

angesichts der bereits abgelaufenen Umsetzungsfrist zum Glück zwar noch mit der CDU-Fraktion einigen, das Gesetz noch zu verabschieden. Die einzige Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf betraf die Abfallverbrennungsanlagen.

Die zunächst vorgesehene nationale Einbeziehung größerer Abfallverbrennungsanlagen in den EU-Emissionshandel ab 2027 ist nun nicht mehr vorgesehen. Nach der Begründung soll eine zukünftige Bundesregierung entscheiden, ob sie Anpassungen im nationalen Recht für ein einseitiges Hineinoptieren von Abfallverbrennungsanlagen in den EU-Emissionshandel für erforderlich hält oder eine mögliche Änderung europäischer Vorgaben abwarten will. Die Zukunft bleibt also offen.

Ausblick

Solange ein zukünftiger Gesetzgeber keine abweichende Entscheidung trifft, verbleiben diese Anlagen also wie bisher im nationalen Brennstoffemissionshandel des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) – und zwar auch dann, wenn der eigentliche Anwendungsbereich des BEHG, der Brennstoffemissionshandel, ab 2028 vollständig in den EU-Emissionshandel überführt wird.

Für die Abfallverbrennung ändert sich damit zwar vorerst nichts, aber die Rechtsunsicherheit ist größer. Es kann sein, dass die neue Bundesregierung die alten Opt-In-Pläne wieder aufgreift, es kann aber auch sein, dass



diese zunächst den bis Juli 2026 vorzulegenden Bericht der Kommission über eine unionsweite Aufnahme der Abfallverbrennung in den EU-Emissionshandel abwartet.

Die neue EU-Kommission hat in ihrer im Februar 2025 vorgelegten Mitteilung zum Clean Industrial Deal auf die mögliche Bedeutung des Emissionshandels für Abfallverbrennung für die Umsetzung ihrer Carbon-Management-Strategie hingewiesen. Sie hat die Kreislaufwirtschaft zu einer Priorität erhoben, um damit unter anderem CO₂-Emissionen einzusparen. Möglicherweise wird also sowohl eine einseitige nationale Einbeziehung der Abfallverbrennung in den EU-Emissionshandel im Wege eines Opt-In als auch eine isolierte Fortsetzung des nationalen Emissionshandels des BEHG nur für Abfallverbrennungsanlagen überflüssig, weil die Anlagen in absehbarer Zeit EU-weit in den Emissionshandel einbezogen werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ILLEGALE ABLAGERUNGEN AUF FREI ZUGÄNGLICHEN GRUNDSTÜCKEN DER ÖFFENTLICHEN HAND – ENTSORGUNGSPFLICHT DES ÖRE?]

Werden Abfälle illegal abgelagert und kann der Verursacher nicht ermittelt werden, trifft die Entsorgungspflicht regelmäßig die Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich die Abfälle befinden. Das Sächsische Obergericht hatte mit Blick auf ein im Eigentum der öffentlichen Hand stehendes, der Öffentlichkeit frei zugängliches Waldgrundstück dagegen entschieden, dass nicht die Grundstückseigentümerin (Anstalt des öffentlichen Rechts), sondern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Beseitigung der Ablagerung auf eigene Kosten verpflichtet sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision gegen das Urteil zugelassen und klärt nun die Frage, ob juristische Personen des öffentlichen Rechts als entsorgungspflichtige Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) anzusehen sind, wenn Abfall auf tatsächlich und rechtlich frei zugänglichen Grundstücken abgelagert wird, die in ihrem Eigentum stehen.

Sachverhalt

Eine nicht ermittelbare Person hatte auf einem Waldgrundstück, das im Eigentum einer Anstalt des öffentlichen Rechts steht und von dieser fiskalisch verwaltet wird, illegal Dachpappe abgelagert. Das Waldgrundstück



ist für jedermann zugänglich, d.h. es bestehen keine rechtlichen und/ oder tatsächlichen Zugangshindernisse.

Die Anstalt (Grundstückseigentümerin) hatte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung der Dachpappe auf eigene Kosten aufgefordert. Da dieser der Aufforderung nicht nachkam, entsorgte die Grundstückseigentümerin die illegale Ablagerung selbst und versuchte, die Entsorgungskosten klageweise vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstattet zu bekommen.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz wies die Klage in erster Instanz ab. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht verurteilte den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Berufungsverfahren zur Erstattung der Entsorgungskosten (Urt. v. 16.02.2024, Az.: 4 A 112/22).

Wer ist Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG)?

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht ging davon aus, dass es Sache des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gewesen wäre, die illegal abgelagerte Dachpappe von dem Waldgrundstück zu entfernen. Durch die Selbstvornahme habe die Anstalt des öffentlichen Rechts ein fremdes, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegendes Geschäft getätigt, das diesen nach den Grundsätzen der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ zur Kostenerstattung verpflichtete.

Für die Anstalt des öffentlichen Rechts sei die Entsorgung der Ablagerung ein fremdes Geschäft, da diese nicht Abfallbesitzerin i.S.d. § 3 Abs. 9 KrWG und somit nicht entsorgungspflichtig ist. § 3 Abs. 9 KrWG besagt, dass Besitzer von Abfällen jede natürliche oder juristische Person ist, welche die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht zufolge ist der Eigentümer eines der Allgemeinheit tatsächlich und rechtlich frei zugänglichen Waldgrundstückes allerdings nicht Besitzer der dort illegal abgelagerten Abfälle, da an dem Grundstück kein solches Mindestmaß an Sachherrschaft besteht, das es ermöglicht, ihm die Sachherrschaft über die Abfälle zuzurechnen. Mit Blick auf die Entsorgungspflicht greife insoweit die Aufgängerantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zum Einsammeln und Entsorgen illegaler Ablagerungen (§ 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 Sächs-KrWBodSchG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision gegen das Urteil des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Beschl. v. 19.12.2024, Az.: 10 B 10.24). In dem Revisionsverfahren wird das Bundesverwaltungsgericht beurteilen, ob es einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bei einem in ihrem Eigentum befindlichen Waldgrundstück tatsächlich an der nach § 3 Abs. 9 KrWG erforderlichen Sachherrschaft an illegalen Ablagerungen fehlt.



Die Klärung dieser Frage ist für die kommunale Entsorgungswirtschaft von hoher Relevanz, da illegale Ablagerungen häufig auf freizugänglichen (Wald-)Grundstücken vorgenommen werden und sich in der Folge die Frage der Entsorgungspflicht bzw. der Kostentragung stellt. Wir halten Sie über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HINWEIS ZUR SOG. „BEKANNTGABEFIKTION“ BEI SEIT DEM 01.01.2025 ERLASSENEN ABGABEBESCHEIDEN]

Lange Jahre galt der Grundsatz, dass Verwaltungsakte am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gelten. Diese sog. „Bekanntgabefiktion“ erlangt Bedeutung für die Ermittlung der Widerspruchs- bzw. Klagefrist, d.h. dem Zeitraum, in dem die von einem Verwaltungsakt betroffenen Personen Rechtsmittel einlegen können.

Für die Erhebung von Kommunalabgaben (z.B. Abfall-, Abwasser- oder Straßenreinsgebühren) ist die Bekanntgabefiktion

für Bescheide, die per Post versendet werden, in § 122 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) geregelt. § 122a Abs. 4 AO regelt die Bekanntgabefiktion für online zum Datenabruf bereitgestellte Bescheide (z.B. Gebührenbescheide als PDF-Datei). Die Anwendbarkeit der §§ 122, 122a AO ergibt sich durch entsprechende Normverweise in den Landes-Kommunalabgabengesetzen.

Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) wurde die Bekanntgabefiktion mit Wirkung zum 01.01.2025 dahingehend geändert, dass Abgabenbescheide erst am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gelten. Auch online zum Datenabruf bereitgestellte Bescheide gelten erst am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.

Zur Erhebung von Kommunalabgaben berechnete Körperschaften müssen die verlängerte Bekanntgabefiktion für alle seit dem 01.01.2025 erlassenen Abgabenbescheide beachten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die verlängerte Bekanntgabefiktion auch für Verwaltungsakte im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt (§ 41 Abs. 2 VwVfG) sowie in den weiteren, im Postrechtsmodernisierungsgesetz benannten Gesetzen.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABSTIMMUNGSVEREINBARUNG UND GEMEINSAME VERWERTUNG]

Was wie eine Selbstverständlichkeit klingt, musste nun gerichtlich entschieden werden: In einer Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG können örE und Systeme eine gemeinsame Verwertung von PPK vereinbaren. Es reicht auch aus, wenn eine solche Vereinbarung mit der allgemein erforderlichen 2/3-Mehrheit gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG zustande kommt (VG Augsburg, Urteil vom 14.10.2024, Az.: Au 9 K 23.757).

Abstimmungsvereinbarung

Ein örE (späterer Kläger) verhandelte mit dem gemeinsamen Vertreter der Systeme eine Abstimmungsvereinbarung, nach der das gesammelte PPK durch den örE gemeinsam verwertet werden sollte. Diese Abstimmungsvereinbarung erreichte die nach § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG erforderliche 2/3-Mehrheit, obwohl das später beklagte System seine Zustimmung verweigerte.

Nichtzahlung Mitbenutzungsentgelte

Als der örE dann diesem System (späterer Beklagter) das vereinbarte Mitbenutzungsentgelt ordnungsgemäß in Rechnung stellte, verweigerte dieses zunächst die Zahlung und verlangte die Herausgabe des ihm mengenmäßig (angeblich) zustehenden PPK-Anteils. Das beklagte System sah sich nicht an die Vereinbarung der gemeinsamen Verwertung und dem damit einhergehenden Ausschluss des PPK-Herausgabeanspruchs gebunden. Nach Eingang weiterer Rechnungen zahlte das System zwar einen Teil des Mitbenutzungsentgeltes, erklärte im Übrigen aber die Aufrechnung mit vermeintlichen Schadensersatzansprüchen wegen der Nichtherausgabe von PPK (Gegenforderung).

Rechtswegfremde Gegenforderung

Der örE erhob daraufhin – vertreten durch [GGSC] – Klage auf Zahlung des nicht gezahlten Mitbenutzungsentgeltes. Das VG Augsburg gab der Klage statt. Der Kläger kann seinen Anspruch auf Zahlung direkt aus der Abstimmungsvereinbarung herleiten, auch wenn der Beklagte dieser nicht zugestimmt hat.

Der Anspruch ist auch nicht durch Aufrechnung erloschen. Das Gericht sieht den Schadensersatzanspruch wegen der Nichtherausgabe von PPK seiner Judikatur entzogen. Der Anspruch stellt eine rechtswegfremde Forderung dar. Denn die Entscheidung über – hier allein in Betracht kommende – Ansprüche



wegen einer Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) oder wegen der Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruht (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 VwGO), ist den ordentlichen Gerichten vorbehalten, es sei denn eine solche Forderung ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

VG zu Abstimmungsvereinbarung und gemeinsamer Verwertung

Obwohl es also hierauf nicht mehr entscheidungserheblich ankam, hat das Gericht dennoch darüber hinaus entschieden, dass auch eine gemeinsame Verwertung wirksam in einer Abstimmungsvereinbarung vereinbart werden kann und PPK-Herausgabeansprüche im Vereinbarungswege ausgeschlossen werden können. Die gemeinsame Verwertung wird von § 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG ausdrücklich vorausgesetzt.

Dass eine gemeinsame Verwertung nur dann rechtlich möglich ist, wenn Einstimmigkeit zwischen den Parteien besteht, ist dem VerpackG nicht zu entnehmen. Mit dem Passus der „Einigung“ in § 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG wird lediglich auf die allgemeinen Regelungen über Abschluss und Änderung einer Abstimmungsvereinbarung in § 22 Abs. 7 VerpackG (2/3-Mehrheit) rekuriert.

Gegen die Entscheidung ist zwischenzeitlich Berufung von dem System eingelegt worden. Wir werden weiter berichten.

[GGSC] berät zahlreiche öRE bei der Verhandlung von Abstimmungsvereinbarungen und anderen Fragen des VerpackG, z.B. bei der Erstellung von Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GEWERBLICHE SAMMLUNGEN - ROSINENPICKEN 2.0]

Durch gewerbliche Sammlungen werden den öRE Abfälle entzogen, deren Erlöse sonst Bürger:innen über die Abfallgebühren zufließen würden. Nachdem die Erlöse, insbesondere für Altkleider, eingebrochen sind, funktioniert dieses Geschäftsmodell der gewerblichen Sammlungen nicht mehr. Nach Ansicht der gewerblichen Sammler sollen deshalb die öRE zur Kasse gebeten werden. [GGSC] tritt dieser Ansicht entschieden entgegen.

Forderung der Gemeinschaft für Textile Zukunft (GftZ)

„Rosinenpicken 2.0“ - auf diese Formel lässt sich die aktuelle Forderung des privaten Altkleiderverbandes GftZ zusammenfassen, die



er in seiner Pressemitteilung vom 26.02.2025 veröffentlichte. GftZ fordert von den öRE Ersatz für Aufwendungen, die gewerblichen Sammlern aus der Miterfassung von unbrauchbaren (Textil-)Abfällen entstehen. Die Forderung wird auf eine „rechtliche Stellungnahme“ gestützt, die den vermeintlichen Zahlungsanspruch gewerblicher Sammler aus einer sog. Geschäftsführung ohne Auftrag herleitet. [GGSC] hält die vorgebrachte Begründung für falsch. öRE sollten jegliche Forderungen dieser Art zurückzuweisen.

Bewertung von [GGSC]

Gewerbliche Sammler nehmen nach § 17 Abs. 2 KrWG eine Ausnahmegesetzvorschrift von der Überlassungspflicht für sich in Anspruch. Ein Auftragsverhältnis zum öRE ist damit – auch nachträglich – schon systematisch ausgeschlossen. Denn ein Auftragsverhältnis käme nur dann in Betracht, wenn die Entsorgungsunternehmen in Erfüllung der Entsorgungspflicht des öRE tätig würden. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall.

Auch die Voraussetzungen einer „Geschäftsführung ohne Auftrag“ liegen offensichtlich nicht vor, weil die gewerblichen Sammlungen auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 KrWG aus eigenem Recht des gewerblichen Sammlers durchgeführt werden. Die Ausgestaltung der gewerblichen Sammlung erfolgt so auch in freier Entscheidung des privaten Unternehmens. Wenn sich das Unternehmen dabei in den öffentlichen Straßenraum

begibt, was bei Altkleidersammlung mit Containern regelmäßig der Fall ist, muss es auch mit den einhergehenden Widrigkeiten, wie z.B. Fehlwürfen, klarkommen und kann hierfür nicht öRE haftbar machen.

Eigentlicher Hintergrund der Forderung ist die tiefgreifende Krise des Altkleidermarktes, die aktuell eine geringe Nachfrage aufweist und damit mutmaßlich gewinnbringende private Altkleidersammlungen erschwert. Mit den Herausforderungen der Krise müssen auch öRE bei der Ausgestaltung des öffentlichen Erfassungssystems und der Ausschreibung von Verwertungsmengen umgehen.

Wenn private Entsorger ihrem Entsorgungsangebot nicht mehr nachkommen können oder wollen, ist es ihnen nach geltendem Recht freigestellt, ihre gewerblichen Sammlungen einzustellen. Die Aufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, den gewerblichen Sammler nach § 18 Abs. 6 KrWG für einen Mindestzeitraum zur Durchführung zu verpflichten. Ansonsten ist die neue Bundesregierung aufgerufen, die Ausnahmegesetzvorschrift der gewerblichen Sammlung zu überprüfen und ggf. zu streichen, um das Rosinenpicken zu beenden.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu allen Fragestellungen gewerblicher Sammlungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Cornelius Buchenauer](#)



Rechtsanwalt
Vincent Walter

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Entsorgungspflicht des örE bei illegalen Ablagerungen?

Der Eigentümer eines frei zugänglichen Grundstücks ist mangels tatsächlicher Sachherrschaft nicht verpflichtet, von Dritten illegal abgelagerte Abfälle zu beseitigen, so das Sächsische OVG. Hier greife die Auffangverantwortung des örE (Urt. v. 16.02.2024, Az.: 4 A 112/22). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 7.

Abfallbehälter für Nachbarn hinzunehmen

Eine Baugenehmigung ist nicht deshalb rechtswidrig, weil an der Grenze zum Nachbargrundstück eine Einhausung für Abfallbehälter vorgesehen ist, solange der gesetzliche Mindestabstand gewahrt ist. Die bei ordnungsgemäßem Betrieb der Abfallbehälter

entstehenden Geräusch- und Geruchsemissionen seien vom Nachbarn als adäquat hinzunehmen, entschied das VG Schleswig (Urt. v. 07.02.2025, Az.: 4 B 46/24).

Vertrauen in die Post

Ein Antragsteller wandte sich erfolglos gegen die Vollstreckung der Entsorgungsgebühren. Die zuvor von der Antragsgegnerin per einfachem Brief versandten Bescheide wurden wirksam bekannt gegeben (§ 110 Abs. 1 und 2 LVwG SH). Hieran bestehe dann kein Zweifel, wenn sich der bestrittene Zugang der Bescheide als bloße Schutzbehauptung erweist (VG Schleswig, Urt. v. 06.02.2025, Az.: 4 B 46/24).

Kurabgabensatzung und Abfall

Bei der Überprüfung einer Kurabgabensatzung hat das OVG Mecklenburg-Vorpommern (Urt. v. 27.01.2025, Az.: 4 K 273/22) entschieden, dass zu den abgabefähigen Einrichtungen auch Nebenanlagen wie Abfallbehälter zählen können, wenn sie sich an touristischen Schwerpunkten befinden und deshalb in einem funktionellen Zusammenhang zu einer kurabgabefähigen Haupteinrichtung stehen.

Widerruf abfallrechtlicher Erlaubnis

Das VG Düsseldorf (Urt. v. 21.01.2025, Az.: 17 K 7955/24) bestätigte die Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Erlaubnis zum Sammeln,



Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG) aufgrund einer nachträglich bekannt gewordenen Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers; hier wegen zweimaliger Verletzung der Vorschriften aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV).

Havarieabfälle vor dem EuGH

In einem Vorabentscheidungsverfahren beschäftigte sich der EuGH mit der Frage, inwieweit Abfälle aus einem havarierten Frachtschiff (u. a. Metalle, Schlämme, Löschwasser) vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen umfasst sind (Urt. v. 21.01.2025, Az.: C-188/23).

Transportbehälterlager für Atommüll

Eine vom Bundesamt für Strahlenschutz nach § 6 AtomG erteilte Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernstoffen im Transportbehälterlager Ahaus ist nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen rechtmäßig (Urt. v. 03.12.2024, Az.: 21 D 98/17.AK). Die gegen die Genehmigung gerichtete Klage zweier Nachbarn blieb erfolglos. Von der Genehmigung ist u. a. die Aufbewahrung von über 288.000 abgebrannten Brennelementen umfasst.

Abfalleigenschaft von Bypassstaub

Bypassstaub, der im Zusammenhang mit der Zementherstellung anfällt, dürfte als Abfall und nicht als bloßes Nebenprodukt i. S. d. § 4 KrWG zu qualifizieren sein – so die vorläufige Einschätzung des VG Sigmaringen im Rahmen einer einstweiligen Entscheidung. Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 13 KrWG i. V. m. §§ 5, 52 BImSchG zur Beprobung des Bypassstaubs wären damit rechtmäßig (Urt. v. 20.11.2024, Az.: 8 K 3540/23).

Keine straßenrechtliche Sondernutzung ohne Straße

Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidercontainern kommt nur für eine öffentliche Straße oder angrenzende Flächen in Betracht. Eine entsprechende Widmung ist im Zweifel von demjenigen darzulegen, der die Erlaubnis begehrt (VG Mainz, Urt. v. 13.11.2024, Az.: 3 K 732/23.MZ).

Haftungsobergrenze bei Sanierungsanordnung

Die Festsetzung einer betragsmäßigen Haftungsobergrenze zugunsten des Adressaten einer bodenschutzrechtlichen Sanierungsanordnung gilt nur für die angeordneten Maßnahmen. Ergeht mit Bezug auf ein Grundstück eine weitere Sanierungsanordnung, bedarf es der neuerlichen Festsetzung einer



auf diese Anordnung bezogenen Haftungsobergrenze (BVerwG, Urt. v. 07.11.2024, Az.: 10 C 12.23).

Auslegung von Abfallschlüsseln (AVV)

Die Einschlüsselung von Abfällen erfolgt nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der AVV. Bei der Auslegung der AVV ist neben der Herkunft des Abfalls auch die Tätigkeit zu berücksichtigen, die zu der Abfallentstehung geführt hat, so das VG Karlsruhe (Urt. v. 23.10.2024, Az.: 2 K 2700/23).

Abstimmungsvereinbarung und gemeinsame Verwertung

In einer Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG können öRE und Systeme eine gemeinsame Verwertung von PPK vereinbaren. Es reicht aus, wenn eine solche Vereinbarung mit der allgemein erforderlichen 2/3-Mehrheit gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG zustande kommt (VG Augsburg, Urt. v. 14.10.2024, Az.: Au 9 K 23.757). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 9.

Perflurcarbone im Grundwasser

Das LG Baden-Baden (Urt. v. 25.07.2024, Az.: 3 O 319/17) gab der Schadenersatzklage einer Gemeinde gegen zwei Unternehmen statt, die über Jahre mit sog. Ewigkeits-Chemikalien (hier: PFC) verseuchte Papier-

Schlämme in Kompost mischten. Die Komposte wurden anschließend großflächig auf Ackerflächen aufgebracht, wodurch letztlich das PFC in das Grundwasser gelangte. Um die Trinkwasserversorgung aufrechterhalten zu können, sind der Gemeinde hohe Kosten entstanden, die nun von den Unternehmen zu ersetzen sind.

Pfandpflicht für Fruchtsaft

Ausnahmen von der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen nach § 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 VerpackG richten sich allein nach der Getränkeart und nicht nach der Art der Verpackung oder Vermarktung, entschied das VG Stuttgart (Urt. vom 18.07.2024, Az.: 14 K 1009/22). Ein Getränk auf Fruchtsaftbasis, dem auch Kohlensäure und Gewürze zugesetzt sind, sei kein Fruchtsaft i. S. d. FrSaftErfrischGetrV und damit nicht von der Pfandpflicht-Ausnahme für Frucht- und Gemüsesäfte umfasst.

Auswahl zwischen Gebührenschnldnern

Haften nach einer Gebührensatzung mehrere Gebührenschnldner als Gesamtschnldner, kann der Gläubiger grds. nach eigenem Ermessen einen der Schnldner vorrangig heranziehen. Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn der Vermieter eines Grundstücks um die vorrangige Heranziehung bittet, damit er selbst gegenüber seinen Mietern abrechnen kann. Das Interesse des Vermieters ist bei der Auswahlentscheidung zu



berücksichtigen (VG Freiburg, Urt. v. 11.07.2024, Az.: 4 K 1957/23).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

26. [GGSC] Informationsseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft in Berlin

[26./27.06.2025](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt Linus Viezens
Rechtsanwältin Ida Oswalt
Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz - Abstimmungsvereinbarung optimieren
[11.09.2025](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF SEMINAREN

Witzenhausen-Institut

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

Abfallgebühren 36. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum 2025

[08.-10.04.2025](#)

Akademie Dr. Obladen

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Update Abfallgebühren

[10.04.2025](#)

Akademie Dr. Obladen

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer

[29.04.2025](#)

Akademie Dr. Obladen

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Entsorgungsvergaben 2025

[06.05.2025](#)

Akademie Dr. Obladen

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht

[06.05.2025](#)



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 2/2025, Seite 93) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwältl:innen zu folgendem Thema:

- Rechtmäßigkeit einer Rahmenvorgabe: Neue Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz
- Verbot des Inverkehrbringens von Asbestfasern: Abfallgemische

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Altkleider – eine größere wirtschaftliche Krise verdeutlicht Schwächen des Kreislaufwirtschaftsrechts

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 3/2025, 129-130.

[GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Energie Newsletter

März 2025

- [EuGH entzieht Kundenanlagen i. S. d. EnWG den Boden](#)
- [Vertragliche Herausforderungen bei Grundstücksnutzungsverträgen – Besonderheiten bei Erbgemeinschaften](#)
- [Erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null](#)
- [Novellen light zum 31.01.2025](#)
- [„Baurecht auf Zeit“ – Lösungsmöglichkeiten für den Nutzungskonflikt zwischen Photovoltaikanlagen und Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung](#)
- [Realisierung von PV-Anlagen für gemeinnützige Organisationen](#)

Newsletter Vergabe

FEBRUAR 2025

- [Veröffentlichung Projektbericht „Dienstleistungen nachhaltig beschaffen“](#)
- [EuGH stärkt Wettbewerbsgrundsatz: Strenge Anforderungen an Ausschließlichkeitsrechte in Vergabeverfahren](#)
- [Neuerungen im Vergaberecht: Erhöhte Wertgrenzen für vereinfachte Verfahren](#)
- [Wann sind Bieterangaben zu überprüfen](#)
- [Die Gesamtvergabe einer Planungs- und Bauleistung](#)



Newsletter Abfall

JANUAR 2025

- [Tübinger Verpackungssteuer ist verfassungsgemäß](#)
- [Neue Entwicklungen zur „Anlage 7“](#)
- [Die LAI hat die Vollzugsfragen zur ABA-VwV überarbeitet](#)
- [Erneuerbare und kohlenstoffarme Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null](#)
- [Mit Ewigkeits-Chemikalien PFAS kontaminierte Böden: Eine wachsende Herausforderung für Deponiebetreiber](#)
- [Tauschähnliche Umsätze bei Entsorgungsdienstleistungen](#)
- [Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien seit dem 01.01.2025: Was gehört in die Sammelcontainer?](#)
- [Datenschutz auf dem Wertstoffhof](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

Bau Newsletter

Dezember 2024

- [Vertragsklauseln in Notarverträgen keine AGB](#)
- [Vom Bauvertrag mit Verbrauchern zum Verbraucherbaupvertrag](#)
- [Zwischen Widerruf und Wertersatz Tücken beim Verbrauchervertrag](#)
- [Architektenurheberrecht: Drohnen-Bilder von Kunst verstoßen gegen Urheberrecht](#)
- [Mehrvergütung bei Bauzeitverlängerung: Detaillierte Nachweise erforderlich](#)
- [In eigener Sache: Baurecht für den Medizin-Campus Niederbayern \(Straubing\) und Eröffnung der Seebrücke Prerow auf dem Darß an der Ostsee](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.